



Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Habitationsordnung vom 17. Dezember 2008

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habitationsordnung der Universität Ulm. Diese Richtlinien dienen ausschließlich als Orientierungshilfe bzw. als Ergänzung zur Habitationsordnung.

Vorbemerkung

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Jedem Habilitand soll – schon vor dem Einreichen der Arbeit – ein Professor als Ansprechpartner zugewiesen werden, der ihn betreut und ihn in regelmäßigen Abständen berät. Der Habilitand sollte so früh wie möglich angemeldet werden.

Inhalt:

1. Anzeige der Habitationsabsicht und Vorstellungsvortrag
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Studiengangbezogene Lehrveranstaltung
4. Habitationsausschuss
5. Habitationsgesuch
6. Schriftliche Habitationsleistung
7. Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags
8. Vollzug der Habilitation
9. Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
10. In-Kraft-Treten

1. Anzeige der Habitationsabsicht und Vorstellungsvortrag

Der Bewerber bringt seine Habitationsabsicht dem Habitationsausschuss der Fakultät zur Kenntnis. Er reicht hierzu einen Lebenslauf, eine Liste der Lehrveranstaltungen, der Forschungsgebiete und eine Liste der Veröffentlichungen ein und gibt den geplanten Titel seiner Habilitationsschrift sowie das Fachgebiet, für das eine Habilitation angestrebt wird, bekannt.

Der Bewerber stellt der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften das Vorhaben in einem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer vor (§ 2 (2) HO). Die Ankündigung erfolgt über das Dekanat. Den Vortragstermin stimmt der Bewerber mit dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses ab.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation

Der Bewerber soll nach der Promotion mindestens zwei Jahre in der Lehre in dem betreffenden Fachgebiet tätig gewesen sein (§ 2 (2) HO).

3. Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

Der Habitationsausschuss legt das Thema und den Umfang (*mindestens zwei Unterrichtsstunden*) für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung fest, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll (§ 11 (1) HO).

Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann als erbracht angesehen werden, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 2 SWS

pro Semester in den letzten drei Jahren vor seiner Bewerbung durchgeführt hat. Die Lehrleistung muss nicht ausschließlich an der Universität Ulm erbracht werden. (§ 5 (3) HO)

4. Habilitationsausschuss

Der Habilitationsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt (§ 7 (1) HO).

Der Habilitationsausschuss setzt sich aus sechs hauptberuflichen Professoren oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zusammen. Pro Habilitationsverfahren treten dem Habilitationsausschuss der zuständige Studiendekan und ein dem Fachgebiet, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, nahestehender Professor hinzu. Der Dekan ist Mitglied kraft Amtes und führt den Vorsitz (§7 (2) HO).

5. Habilitationsgesuch

Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Dekan zu richten mit Angabe des Faches/ Fachgebiets/Fachgebiete, für welche die Lehrbefugnis festgestellt werden soll (§ 8 (1) HO).

Dem Gesuch **FORMULAR 1** sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 8 (2) HO):

- Ein **Lebenslauf** mit Darstellung des beruflichen Werdegangs (§ 8 (2) a) HO),
- **Promotionsurkunde** oder äquivalenter Nachweis im Original oder amtlich beglaubigte Form (gemäß § 2 (1) a) HO) (§ 8 (2) b) HO),
- Die **Dissertation** in **elektronischer** Form (§ 8 (2) d) HO),
- Die gebundene **Habilitationsschrift** oder die gebundenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung (gemäß § 4 (2) Satz 3 HO) (in deutscher oder englischer Sprache) (§ 8 (2) c) HO) in **einfacher Ausführung** sowie in **elektronischer Form**,

Im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift wird empfohlen, die wissenschaftlichen Arbeiten mit der Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Werk zu binden. Die kumulative Schrift soll einen Titel haben.

- Ein **vollständiges Verzeichnis** der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen **Veröffentlichungen**; zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können, bei entsprechender Kennzeichnung, der Liste beigefügt werden (§ 8 (2) d) HO),
- Es sind **drei bis fünf** der **Veröffentlichungen** als beste Arbeiten zu **benennen**. Diese Arbeiten sind **elektronisch** in einem separaten Verzeichnis oder Datei einzureichen.

Einzelne Werke aus dem Gesamtverzeichnis können im Laufe des Bewertungsprozesses vom Habilitationsausschuss in elektronischer Form vom Bewerber angefordert werden.

- Eine aktuelle **Aufstellung** über die bisherige Beteiligung an der Durchführung von **Lehrveranstaltungen** (§ 8 (2) e) HO),
(zum Nachweis der unter Punkt 2. dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen zur Habilitation),
- **Nachweis** einer nach der Promotion i. d. R. mindestens dreijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll (§ 2 (1) b) HO),

- Eine **Erklärung**, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** festgelegten Grundsätze eingehalten wurden (§ 8 (2) f) HO) **FORMULAR 1**,
- Eine **Erklärung** über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete **Habilitationsverfahren** (§ 2 (1) c), d) HO) **FORMULAR 1**,
- Ein amtliches **Führungszeugnis** neueren Datums (entfällt bei Mitgliedern der Universität Ulm) (§ 8 (2) h) HO),
- Drei **Themenvorschläge** für den **wissenschaftlichen Vortrag** (§ 8 (2) i) HO) **FORMULAR 2**,
- Drei **Themen- und Terminvorschläge** für die studiengangbezogene **Lehrveranstaltung** (§ 8 (2) j) HO) **FORMULAR 4** oder Antrag zum **Nachweis der erbrachten Lehrleistung** (§ 5 (3) HO) **FORMULAR 3**.

Das Gesuch ist in einfacher Ausfertigung vollständig einzureichen.

6. Schriftliche Habilitationsleistung

Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung teilt der Dekan dem Bewerber *schriftlich* mit, dass er zum weiteren Verfahren zugelassen ist (§ 10 (10) HO).

7. Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags

Der wissenschaftliche Vortrag soll ca. 30 Minuten dauern (§ 12 (2) HO).

8. Vollzug der Habilitation

Die Mitteilung zur vollzogenen Habilitation erhält der Bewerber gleichzeitig in schriftlicher Form. Die Bestätigung enthält Titel der Habilitationsschrift, Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie das Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde (§ 13 (2) HO).

9. Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, drei Semester in Folge keine Lehrtätigkeit an der Universität Ulm im Umfang von mindestens 2 SWS ausgeübt hat (§18 (2) HO).

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 8. Februar 2017 in Kraft.